



Sicherheitsbestimmungen für Aufenthalte in der Fallturmspitze

Ein Aufenthalt in der Fallturmspitze erfordert zu Ihrem eigenen Schutz besondere Sicherheitsmaßnahmen.

- Die Größe einer Gästegruppe darf maximal 14 Personen betragen.
- Die Gruppe wird für die gesamte Dauer des Besuches von zwei weisungsbeauftragten ZARM-MitarbeiterInnen begleitet.
- Es besteht uneingeschränktes Rauchverbot. Auch offenes Licht wie Kerzen, Teelichter, Pasten zum Erhitzen von Speisen sind nicht gestattet. Wir arbeiten mit ausgewählten Cateringunternehmen zusammen, die in unsere Sicherheitsbestimmungen eingewiesen sind.
- Während einer Veranstaltung in der Fallturmspitze ist ein maximaler Alkoholkonsum von 0,75 l Bier oder 0,4 l Wein pro erwachsene Person gestattet. Alkoholika außer Sekt, Wein und Bier sind nicht gestattet.
- Da bei einem Notfall der Fahrstuhlbetrieb automatisch eingestellt wird, muss der Turm zu Fuß über das Treppenhaus verlassen werden. Jeder Gast bestätigt mit seiner Unterschrift unmittelbar vor dem Besuch, körperlich und mental hierzu in der Lage zu sein.
- Der/Die Nutzer:in der Räumlichkeiten in der Fallturmspitze haftet für alle Schäden, die infolge unsachgemäßer und unachtsamer Behandlung entstehen.
- Sie und Ihre Gäste betreten den Fallturm auf eigene Gefahr. Die Haftung der Universität Bremen und ihrer Bediensteten für Personen- und Sachschäden, die bei Nutzung der Räumlichkeiten im Fallturm entstehen, ist ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist.
- Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn unvorhergesehene Ereignisse die Benutzung der Räume nicht zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- Der/ die NutzerIn ist in der Pflicht, die Gäste rechtzeitig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.